

BEKANNTMACHUNG

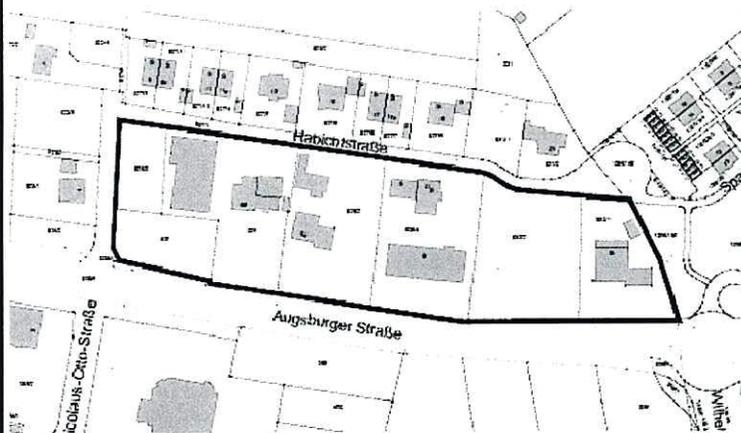


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 28/3-4 „Für das Gebiet zwischen Augsburgur und Malchinger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 28/3-4 „Für das Gebiet zwischen Augsburgur und Malchinger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplans Nr. 28/3-4 „Für das Gebiet zwischen Augsburgur und Malchinger Straße“ ändert einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 28/3 „Zwischen Augsburgur Straße (B2) und Malchinger Straße“.

Der Umgriff umfasst den Geltungsbereich des „MI 1“ des Bebauungsplans Nr. 28/3 „Zwischen Augsburgur Straße (B2) und Malchinger Straße“ und wird wie folgt begrenzt: Südlich des Umgriffes befindet sich die Augsburgur Straße. Westlich und nördlich davon liegt die Habichtstraße. Im Osten befindet sich Wohnbebauung (s. nachfolgender Lageplan)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

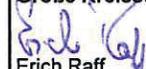
Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es derzeit zu verschiedenen Einschränkungen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 bei uns.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 30.11.2020
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am: 02.12.2020
Abgenommen am: 13.01.2021

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)